

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
des Landkreises Zwickau
(Abfallgebührensatzung - AGS)**

Vom 11. Oktober 2010

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Abs. 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 186),
2. § 3 Abs. 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325),
3. § 1, § 2, § 6 Abs. 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142),

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 22. September 2010 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 4 Gebühren

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

- § 5 Erhebung der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Dritter Abschnitt Restabfallgefäßgebühr

- § 11 Erhebung der Restabfallgefäßgebühr
- § 12 Gebührenschuldner der Restabfallgefäßgebühr
- § 13 Gebührenmaßstab der Restabfallgefäßgebühr
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Restabfallgefäßgebühr
- § 15 Fälligkeit der Restabfallgefäßgebühr

Vierter Abschnitt Bioabfallgefäßgebühr

- § 16 Erhebung der Bioabfallgefäßgebühr
- § 17 Gebührenschuldner der Bioabfallgefäßgebühr
- § 18 Gebührenmaßstab der Bioabfallgefäßgebühr
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Bioabfallgefäßgebühr
- § 20 Fälligkeit der Bioabfallgefäßgebühr

Fünfter Abschnitt Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 24 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 25 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Sechster Abschnitt Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

- § 26 Erhebung der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 27 Gebührenschuldner der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 28 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 29 Entstehung der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung
- § 30 Fälligkeit der Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Bekanntmachungen
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung unter Beibehaltung der bisherigen öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen

1. der Stadt Zwickau mit dem Tarifgebiet der Stadt Zwickau,
2. des bisherigen Landkreises Chemnitzer Land mit dem Tarifgebiet des bisherigen Landkreises Chemnitzer Land,
3. des bisherigen Landkreises Zwickauer Land mit dem Tarifgebiet des bisherigen Landkreises Zwickauer Land,

nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle drei Tarifgebiete, wenn diese nicht den Geltungsbereich für darin ausdrücklich genannte Tarifgebiete regelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete, die nach dem geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.

(2) **Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer gemäß § 2 Abs. 5 AWS und dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 6 AWS, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossen ist.

(3) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger, der einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum gemeinsam benutzen, in welchem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.

(4) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, einschließlich aller kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen hausmüllähnlicher Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS anfällt, zu dessen Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet sind.

(5) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 AWS mit dem erfahrungsgemäß anfallenden Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS ermittelt wird.

(6) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die überwiegend in einem Betrieb, einer Einrichtung (Gewerbe) auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder selbstständig tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

§ 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Gebührenschuldner sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen insbesondere ihrer Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie dem Landkreis die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung des für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4 Gebühren

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr;
2. Restabfallgefäßgebühr;
3. Bioabfallgefäßgebühr;
4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
5. Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse;
6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

§ 5 Erhebung der Sockelgebühr

(1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nr. 1 dieser Satzung sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten:

1. Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises;
2. die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode- bzw. Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) und § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS;
4. die Entsorgung von überlassungspflichtigem Sperrmüll einmal jährlich pro Haushalt bzw. pro Gewerbe;
5. die Entsorgung von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
6. der Betrieb von Sammelstellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten im Auftrag des Landkreises;
7. Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
8. Öffentlichkeitsarbeit;
9. Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
10. Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge stillgelegter, ortsfester Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen) im Gebiet des Landkreises Zwickau;
11. Umlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen;
12. das Einsammeln, die Beförderung, die Sortierung und die Verwertung von Altpapier sowie die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. a) und b) AWS.

Für das Tarifgebiet der Stadt Zwickau sind in der Sockelgebühr gemäß § 4 Nr. 1 dieser Satzung zusätzlich zu den Leistungen nach Satz 1 auch die Kosten für die Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge der Deponie Halde 10 enthalten, soweit diese Kosten nicht durch Zuwendungen gedeckt werden.

(2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 6 Gebührensschuldner der Sockelgebühr

(1) Gebührensschuldner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr

(1) In den Tarifgebieten der bisherigen Landkreise Chemnitzer Land und Zwickauer Land wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen für den auf einem gemäß § 8 AWS angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen

1. Hausmüll gemäß § 3 Abs. 1 AWS aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden und mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet.
Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück lebenden und mit Hauptwohnung meldeamtlich gemäß § 12 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938, 939) erfassten Überlassungspflichtigen zu Grunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.
2. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AWS aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 24,00 EUR multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 AWS mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet.

(2) In dem Tarifgebiet der Stadt Zwickau berechnet sich die Sockelgebühr

1. für den Zeitraum vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012 nach der Größe und der Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Abfallbehälter für Restabfall und beträgt pro Kalenderjahr und Abfallbehälter für jeweils
 - a) einen 60-l-Abfallbehälter in grau 32,16 EUR
 - b) einen 80-l-Abfallbehälter in grau 42,96 EUR
 - c) einen 120-l-Abfallbehälter in grau 64,44 EUR

| | | |
|----|---|--------------|
| d) | einen 240-l-Abfallbehälter in grau | 129,00 EUR |
| e) | einen 1,1-m ³ -Abfallbehälter in grau | 591,24 EUR |
| f) | einen 2,5-m ³ -Abfallbehälter | 1.343,64 EUR |
| g) | einen 5,0-m ³ -Abfallbehälter | 2.687,40 EUR |
| h) | einen 70-l-Restabfallsack in grau, bei dauerhafter Nutzung gemäß § 17 Abs. 4 AWS | 37,56 EUR. |

2. für den Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 gemäß Absatz 1.

(3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein in Absatz 1 oder 2 für den Gebührenmaßstab genannter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschild gemäß § 7 dieser Satzung besteht, mit 1/12 des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet.

§ 8 Entstehung der Gebührenschild für die Sockelgebühr Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,

- entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Abs. 1 AWS entstanden ist.
- endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der geltenden Abfallwirtschaftssatzung entfällt.

(2) Die Gebührenschild für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 9 Vorauszahlungen

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschild nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu Grunde gelegt.

Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschild nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig erhoben.

Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Landkreis fällig.

Dritter Abschnitt Restabfallgefäßgebühr

§ 11 Erhebung der Restabfallgefäßgebühr

(1) In den Tarifgebieten der Stadt Zwickau und des bisherigen Landkreises Zwickauer Land sind in der Restabfallgefäßgebühr gemäß § 4 Nr. 2 dieser Satzung

1. für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS die Kosten für das Entleeren, Einsammeln, Befördern, die Lagerung und Behandlung von Restabfall,
2. für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS die Kosten für die Bereitstellung, das einmalige Einsammeln, Befördern, die Lagerung und Behandlung von Restabfall

enthalten.

(2) In dem Tarifgebiet des bisherigen Landkreises Chemnitzer Land sind in der Restabfallgefäßgebühr gemäß § 4 Nr. 2 dieser Satzung

1. für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern von Restabfall zur Abfallvorbehandlungsanlage und dessen Überlassung zur Behandlung,
2. für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS die Kosten für die Bereitstellung, das einmalige Einsammeln und Befördern von Restabfall zur Abfallvorbehandlungsanlage und dessen Überlassung zur Behandlung

enthalten.

(3) Die Festsetzung der Restabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid. Die Restabfallgefäßgebühr für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 31 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 12

Gebührensschuldner der Restabfallgefäßgebühr

(1) Gebührensschuldner für die Restabfallgefäßgebühr,

1. die für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
2. die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS erhoben wird, ist deren Erwerber.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 13

Gebührenmaßstab der Restabfallgefäßgebühr

(1) Die Restabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis g) AWS berechnet sich aus dem volumenbezogenen Restabfall-Gefäßgrundbetrag nach Satz 2 multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.
Der volumenbezogene Restabfall-Gefäßgrundbetrag beträgt für jeweils

| | | |
|----|--|-------------|
| a) | einen 60-l-Abfallbehälter in grau | 2,25 EUR |
| b) | einen 80-l-Abfallbehälter in grau | 3,00 EUR |
| c) | einen 120-l-Abfallbehälter in grau | 4,50 EUR |
| d) | einen 240-l-Abfallbehälter in grau | 9,00 EUR |
| e) | einen 360-l- Abfallbehälter in grau | 13,50 EUR |
| f) | einen 2,5-m ³ -Abfallbehälter | 93,75 EUR |
| g) | einen 5,0-m ³ -Abfallbehälter | 187,50 EUR. |

- (2) Die Restabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. h) AWS berechnet sich bei einer Nettomasse
- a) bis einschließlich 250 kg aus dem volumenbezogenen Restabfall-Gefäßgrundbetrag für einen 1,1-m³-Abfallbehälter in Höhe von 40,84 EUR multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter;
 - b) über 250 kg jeweils aus dem volumenbezogenen Restabfall-Gefäßgrundbetrag für einen 1,1-m³-Abfallbehälter in Höhe von 40,84 EUR multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter, zuzüglich 1,63 EUR für jeweils angefangene 10 kg Nettomasse pro Entleerung.
- (3) Die Restabfallgefäßgebühr beträgt volumenbezogen für einen 70-l-Restabfallsack gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS 2,63 EUR.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld für die Restabfallgefäßgebühr

- (1) Die Pflicht, die Restabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. Die Pflicht, die Restabfallgefäßgebühr für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsackes an den Erwerber.
- (2) Die Gebührenschuld für die Restabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis i) AWS entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Restabfalls.

§ 15

Fälligkeit der Restabfallgefäßgebühr

- (1) Die Restabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Restabfallgefäßgebühr für Restabfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. i) AWS ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Vierter Abschnitt Bioabfallgefäßgebühr

§ 16

Erhebung der Bioabfallgefäßgebühr

- (1) In der Bioabfallgefäßgebühr gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS sind die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bio-Abfälle zur Bioabfallverwertungsanlage sowie deren Verwertung und die einmal jährliche Reinigung des Bioabfallbehälters enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Bioabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 17

Gebührenschildner der Bioabfallgefäßgebühr

- (1) Gebührenschildner für die Bioabfallgefäßgebühr, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung. In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn ein

Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 18 Gebührenmaßstab der Bioabfallgefäßgebühr

Die Bioabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS berechnet sich aus dem volumenbezogenen Bioabfall-Gefäßgrundbetrag nach Satz 2 multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.

Der volumenbezogene Bioabfall-Gefäßgrundbetrag beträgt für jeweils

| | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | einen 60-l-Abfallbehälter in braun | 2,03 EUR |
| b) | einen 80-l-Abfallbehälter in braun | 2,70 EUR |
| c) | einen 120-l-Abfallbehälter in braun | 4,05 EUR |
| d) | einen 240-l-Abfallbehälter in braun | 8,10 EUR. |

§ 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Bioabfallgefäßgebühr

(1) Die Pflicht, die Bioabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld für die Bioabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des Bioabfalls.

§ 20 Fälligkeit der Bioabfallgefäßgebühr

Die Bioabfallgefäßgebühr für Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 1 Buchst. a) bis d) AWS ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

§ 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nr. 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern zu einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten.

(2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 22 Gebührenschildner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

(1) Gebührenschildner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung, der die Einsammlung und Beförderung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23
Gebührenmaßstab der Transportgebühr
für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte wird nach der Anzahl der Elektro- oder Elektronik-Altgeräte bemessen.
- (2) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte beträgt für jeweils ein Elektro- oder Elektronik-Altgerät 10,00 EUR.

§ 24
Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Transportgebühr für die Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Erbringung der Leistung bzw. der Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

§ 25
Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Landkreis fällig.

Sechster Abschnitt
Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

§ 26
Erhebung der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) In der Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse gemäß § 4 Nr. 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d) und h) AWS aus einer privaten Müllschleuse gemäß § 17 Abs. 8 AWS entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis aus der privaten Müllschleuse zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder zurückgestellt werden müssen.

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

(2) In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei Änderungen der grundstücksbezogenen Ausstattung von Abfallbehältern gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS entstehen (Aufstellung oder Abzug von Abfallbehältern, Austausch von Abfallbehältern mit unterschiedlichem Behältervolumen oder Aufstellung von weiteren Abfallbehältern).

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 27
Gebührenschildner der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) Gebührenschildner für die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- bzw. Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschildner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 28
Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse wird für das einmalige Herausholen aus der privaten Müllschleuse und für das einmalige Zurückstellen in die private Müllschleuse pro Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. d) und h) AWS zum Zweck der Entleerung berechnet und beträgt 1,19 EUR.

(2) Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung bemisst sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der geänderten Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS und beträgt jeweils für

| | |
|---|-------------|
| a) einen Abfallbehälter bis 360 l | 8,20 EUR |
| b) einen 1,1-m ³ -Abfallbehälter | 41,00 EUR |
| c) einen 2,5-m ³ -Abfallbehälter | 147,01 EUR |
| d) einen 5,0-m ³ -Abfallbehälter | 179,74 EUR. |

Bei der Änderung der Abfallbehälterausstattung eines Grundstückes durch Austausch der Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a) bis h) AWS mit unterschiedlichen Behältervolumen bemisst sich die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ausschließlich nach der Anzahl der Abfallbehälter mit dem größten Behältervolumen.

§ 29
Entstehung der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Abfallbehälterumstellung

(1) Die Pflicht, die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils zu dem Beginn der tatsächlichen Nutzung bzw. Anforderung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 30
Fälligkeit der Zusatzgebühren
Mehraufwand Müllschleuse und Behälterumstellung

Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse und die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Landkreis fällig.

Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 31 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nr. 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Chemnitzer Land (Abfallgebührensatzung) vom 2. November 2005 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land, 12. Jahrgang, Nr. 12 vom 19. Dezember 2005, S. 9),
2. die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickauer Land (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 15, Nr. 161 vom 19. Dezember 2007, S. 4),
3. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Zwickau (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 6. April 2006 (Pulsschlag der Stadt Zwickau, 17. Jahrgang, Nr. 8 vom 12. April 2006, S. 6), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Dezember 2008 (Pulsschlag der Stadt Zwickau, 19. Jahrgang, Nr. 27 vom 28. Dezember 2008, S. 4).

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, den 11. Oktober 2010

Dr. C. Scheurer
Landrat

| Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 11. Oktober 2010 | | |
|--|---|---|
| Lfd. Nr. | Herkunftsbereich | Einwohnergleichwert |
| 1 | öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungsbüros; Steuerberatungsbüros u. ä. Büros, Praxen usw. | 1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) |
| 2 | Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit) | 1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit) |
| 3 | Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (z. B. Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten | 1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten |
| 4 | Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen | 1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder |
| 5 | Industriebetriebe; Handwerksbetriebe | 1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit) |
| 6 | Freizeiteinrichtungen | 1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit) |
| 7 | Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien | 1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit) |
| 8 | sonstige Verkaufsgewerbe | 1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) |
| 9 | sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 bis 8 angegeben | 1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) |

Teilzeitbeschäftigte werden mit ihrer anteiligen Arbeitszeit zusammengerechnet. Es erfolgt eine Aufrundung ab 0,5 Einwohnergleichwerten.